

51. 1. Über die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Frage der Aufwertbarkeit und für den Streit um die Höhe der Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen.

2. Wird die Anwendbarkeit des § 65 AufwG. dadurch ausgeschlossen, daß das Kontokorrentverhältnis vor Beginn der eigentlichen Geldentwertung beendet worden war?

3. Enthält die Anmeldung einer Konkursforderung zur Tabelle eine den Verzug des Gemeinschuldners begründende Zahlungsaufforderung?

AufwG. §§ 1, 4 fgl., 9 fgl., 65, 67, 69, 77. BGB. § 284. R.D. § 6.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1928 i. S. R. (Rekl.) w. G. (Rf.).
I 328/27.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Auf dem Grundbesitz des Klägers ruhen seit den Jahren 1903 und 1908 für die verklagte Firma drei Hypotheken von 6000 M, 7000 M und 8000 M, die zur Sicherheit der Beklagten für ihre Forderungen aus dem Kontokorrentverkehr mit dem Kläger dienen sollten. Die Beklagte hat die Hypotheken zur Aufwertung angemeldet. Auf den Einwand des Klägers jedoch, daß die Beklagte vollständig befriedigt sei und die Aufwertung durch § 65 AufwG.

ausgeschlossen werde, ist das Verfahren vor der Aufwertungsstelle bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Anspruch ausgesetzt worden. Der Kläger hat darauf die vorliegende Klage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß die Beklagte keine Aufwertung der Hypotheken verlangen könne. Er hat ferner beantragt, die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung der Hypotheken zu willigen und eine dahin gehende Löschungsbewilligung abzugeben. Das Landgericht erkannte demgemäß; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Von Amts wegen zu prüfen war für die Zulässigkeit des Rechtswegs die Frage, ob der vorliegende Streit durch die ordentlichen Gerichte oder durch die Aufwertungsstelle zu entscheiden ist (Urt. v. 24. November 1927 V 169/27, bei Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 982). Die Frage ist in ersterem Sinne zu beantworten. Der Senat hat zwar in seinem Urteil vom 21. April 1928 I 284/27 ausgesprochen, daß bei einem Streit über die Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen die Aufwertungsstelle auch über die Vorfrage zu entscheiden habe, ob die Aufwertung durch § 65 AufwG. ausgeschlossen werde. Über die Sache lag damals wesentlich anders als jetzt, indem die Frage der Anwendbarkeit des § 65 AufwG. dort nicht, wie hier, durch die gestellten Anträge der Beurteilung der ordentlichen Gerichte unterbreitet worden war. Es lag daher damals keine Veranlassung vor, auf die Vorschrift in § 77 AufwG. einzugehen. Durch sie wird aber nach der im Schrifttum herrschenden Ansicht, die auch schon vom Reichsgericht für den inhaltlich gleichlautenden § 10 der Dritten Steuernotverordnung gebilligt worden ist (Urt. v. 30. November 1925 V 169/25, AufwRspr. Bd. 1 S. 172), die durch § 69 AufwG. begründete ausschließliche Zuständigkeit der Aufwertungsstelle wesentlich eingeschränkt. Danach ist es den Parteien unbenommen, einen Streit über die Aufwertbarkeit — und auch über die Höhe der Aufwertung — hypothekarisch gesicherter Forderungen zur Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu bringen, und das Gericht ist nicht verpflichtet, das Verfahren von Amts wegen auszusetzen. Hier wünschen die Parteien nach ihren Anträgen und deren Begründung, durch die ordentlichen Gerichte darüber entschieden zu sehen, ob die Auf-

wertung der Hypotheken der Beklagten durch § 65 AufwG. ausgeschlossen wird. Ein Aussetzungsantrag ist nicht gestellt, Aussetzung auch nicht von Amts wegen angeordnet worden. Daher hat das Reichsgericht in der Sache selbst zu entscheiden.

Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß die Beklagte eine Aufwertung ihrer etwa noch bestehenden Forderung weder auf Grund der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes noch als Schadenersatz wegen Verzugs beanspruchen könne. Nach beiden Richtungen rügt die Revision Verletzung des Gesetzes.

Zur Frage der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz nimmt das Berufungsgericht zugunsten der Beklagten an, daß das Kontokorrentverhältnis zwischen den Parteien mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Klägers im Jahre 1915 beendet worden sei; es meint aber, daß dem Aufwertungsverlangen der Beklagten gleichwohl die Vorschrift in § 65 AufwG. entgegenstehe. Unbegründet ist es zunächst, wenn die Revision demgegenüber rügt, daß es an ausreichenden Feststellungen darüber fehle, ob nicht eine von § 65 AufwG. nicht berührte Vereinbarung der Parteien über die Aufwertung, wenn auch nur stillschweigend, getroffen worden sei (§ 67 Abs. 3 AufwG.). Denn es bestand für das Berufungsgericht keine Veranlassung, sich darüber auszusprechen, weil eine derartige Behauptung von der Beklagten nicht aufgestellt worden war. Überdies ist der dafür von der Revision angeführte Umstand, daß der Kläger der Beklagten im Jahre 1923 60000 *RM* gezahlt hat, für die Annahme einer Aufwertungsvereinbarung völlig unzureichend.

Nicht unzweifelhaft ist, ob die Anwendung des § 65 AufwG. ausgeschlossen ist, wenn das Kontokorrentverhältnis schon vor der Entwertung des deutschen Geldes beendet wurde. Diese Ansicht wird allerdings im Schrifttum vertreten. So von Neukirch, Kommentar zum AufwG. 5. Aufl. § 65 Anm. 4² unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kammergerichts, angezogen im Kommentar von Schlegelberger-Harmening 5. Aufl. § 65 Anm. 4. Das Urteil ist zu § 12 Abs. 3 der Dritten Steuernotverordnung ergangen. Darin wird ausgeführt, der gesetzgeberische Gedanke des Verbots sei in den Schwierigkeiten und Weiterungen zu finden, welche die Aufwertung eines Saldos in der Regel im Gefolge haben müßte. Es würde auf die nach ihrer rechtlichen Gestaltung, wie nach Entstehung und Fälligkeit verschiedenen Einzelposten zurückgegriffen

und die Aufwertung nach diesen Umständen verschieden vorgenommen werden müssen. Das würde zu Auseinandersetzungen und Streitigkeiten führen, die dem Geschäftsverkehr abträglich wären. Wer sich in den letzten Jahren der Markentwertung auf die Abrede einer laufenden Rechnung eingelassen habe, der habe zudem mit der Möglichkeit der Entwertung seines etwaigen Saldoanspruchs rechnen müssen. Diese Gründe träfen auf Forderungen aus laufender Rechnung aus der Zeit vor der Markentwertung nicht zu. Es liege kein Grund vor, der den Gesetzgeber veranlaßt haben könnte, sie anders zu behandeln als andere aufwertbare Ansprüche. Mit ihnen sei anscheinend nicht gerechnet worden, da sie selten lange unerledigt zu bleiben pflegten. Ein Aufwertungsverbot von so einschneidender wirtschaftlicher Bedeutung erfordere enge Auslegung. Dieselbe Ansicht vertritt Levis, Aufwertung von Hypotheken S. 11, im wesentlichen mit derselben Begründung wie das Kammergericht, dem er beipflichtet; in der Begründung abweichend, aber für den vorliegenden Fall wohl mit dem gleichen Ergebnis Mügel, das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. § 65 AufwG. Anm. 3 S. 933. Dagegen beruft sich die Revision zu Unrecht auf den Kommentar von Quassowski. Dort wird in der 5. Aufl. § 65 in Anm. I und II keine Ausnahme für Kontokorrentforderungen aus der Zeit vor der Markentwertung gemacht, und in Anm. III wird die praktische Durchführung der Aufwertung für die nach § 65 i. Vbb. mit § 63 Abs. 2 AufwG. bevorzugten Ansprüche behandelt. Andererseits meinen Schlegelberger-Harmening 5. Aufl. § 65 AufwG. Anm. 4 a. E. (ebenso Lehmann-Boesebeck § 65 Anm. 5 und Michaelis 2. Aufl. § 65 Anm. 1), daß der kammergerichtlichen Entscheidung bei dem klaren Wortlaut des § 65 für das Aufwertungsgezet nicht beigetreten werden könne.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht jedenfalls für die Auffassung des Berufungsgerichts; denn nach § 1 Abs. 1 Satz 1; §§ 4 flg., 9 flg. findet es auf alle Hypotheken und durch Hypothek gesicherten Forderungen Anwendung, die auf Rechtsverhältnissen aus der Zeit vor dem 14. Februar 1924 beruhen, Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben und durch den Währungsverfall betroffen sind. Auch § 65 umfaßt daher solche Rechte und Forderungen ohne weitere Ausnahmen, als sie dort ausdrücklich vorgesehen sind. Bei einer solchen gesetzlichen Regelung

ist es grundsätzlich nicht ohne weiteres statthaft, andere Ausnahmen deshalb zuzulassen, weil der Grund, aus dem die Vorschrift gegeben wurde, im Einzelfall nicht zutrifft. Dazu kommt, daß nicht feststeht und auch nicht einwandfrei feststellbar ist, welchen Erwägungen § 65 AufwG. seine Entstehung verdankt. Bei Erlass des Aufwertungsgesetzes sind zum großen Teil wirtschaftspolitische Gründe maßgebend gewesen, über die man verschiedener Meinung sein kann und die der Richter je nach seiner allgemeinen Einstellung zur Aufwertungsfrage zu beurteilen geneigt sein wird. Die Rechtssicherheit erforderte deshalb gerade auf diesem Gebiet eine klare, eindeutige Lösung, bei welcher der Verschiedenheit der Einzelfälle nicht überall Rechnung getragen werden konnte. Bei dem umfassenden, klaren Wortlaut des Gesetzes verdient daher die Auffassung den Vorzug, daß die Beendigung des Kontoforrentverhältnisses vor Beginn der eigentlichen Geldentwertung die Anwendbarkeit des § 65 AufwG. nicht ausschließt, zumal da die entgegengesetzte Meinung vielfach neuen Zweifeln Raum geben würde. Deshalb tritt der Senat in diesem Punkt der Beurteilung des Berufungsgerichts bei.

Die rechtliche Möglichkeit, trotz § 65 AufwG. Erlass des Geldentwertungsschadens aus dem Rechtsgrunde des Verzuges zu verlangen, hat das Berufungsgericht nicht verkannt, aber es hat den Beweis eines Verzuges des Klägers vermisst. . . .

Die Revision bittet erndlich um Prüfung, ob nicht der Kläger dadurch in Verzug geraten ist, daß die Beklagte ihre Forderung im Konkursverfahren über das Vermögen des Klägers angemeldet hat; die Frage muß verneint werden. Der Kläger hatte mit der Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 6 KO. die Befugnis verloren, über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verfügen. Deshalb enthält die Anmeldung der Konkursforderung zur Tabelle keine Zahlungsaufforderung an den Gemeinschaftschuldner; ihr hätte doch nicht genügt werden können. Diese Bedeutung hat sie auch nicht nachträglich nach Aufhebung des Verfahrens mangels Masse erlangt, zumal da die Beklagte nicht behauptet hat, wegen Einziehung ihrer Forderung noch etwas weiteres veranlaßt zu haben, nachdem diese vom Konkursverwalter im Prüfungsstermin bestritten worden war.